

# Amtsblatt



# Gemeinde Geratal

Ortsteile: Frankenhain · Geraberg · Geschwenda · Gossel · Gräfenroda · Liebenstein

5. Jahrgang

Freitag, den 10. Februar 2023

Nr. 3

## GEMEINSAM

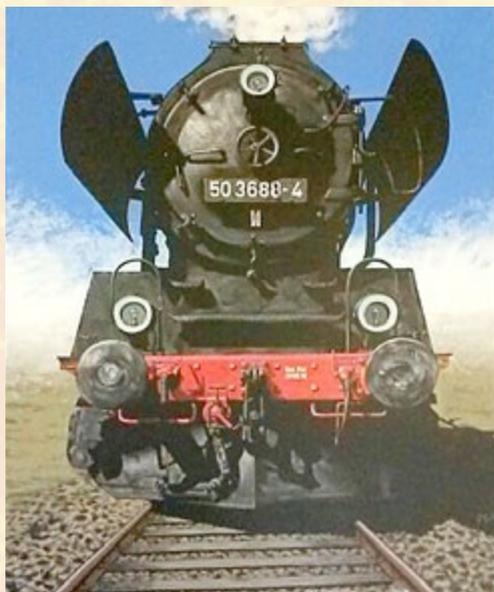
**VEREIN FÜR HISTORISCHE  
TECHNIK UND EISENBAHN-  
GESCHICHTE GRÄFENRODA**

**DRK-BERGWACHT  
GRÄFENRODA**

## TAG DER OFFENEN TÜR

**SONNTAG, 19.02.2023 · 10:00 – 17:00 UHR  
HINTERGEBÄUDE ÄRZTEHAUS, WALDSTRASSE 72**

Was wird geboten?



- Vereinsanlage im neuen Bauabschnitt
- „Neubaugebiet Plattenbau in den 80er Jahren“
- Anlage für unsere Kleinen
- Blicke hinter die Kulissen
- Modellbahn im Schnee

- Rettungsfahrzeug
- Rettungstechnik
- Museum Geschichte
- Wiederbelebung (Selbsttest)
- Flugsimulator

**Kaffee und Kuchen/Imbiss  
Warme und kalte Getränke**

**WIR FREUEN UNS AUF IHREN BESUCH**

## Gemeinde Geratal

<p style="text-align: center;"><b>Ansprechpartner</b></p> <p><b>An der Glashütte 3</b>  <b>99330 Geratal OT Gräfenroda</b></p> <p>Fax: 036205 933-33  E-Mail: info@gemeinde-geratal.de  Internet: www.gemeinde-geratal.de</p> <p><b>Öffnungszeiten:</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Montag</td> <td style="width: 35%;">09:00 - 12:00 Uhr</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 35%;"></td> </tr> <tr> <td>Dienstag</td> <td>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mittwoch</td> <td>geschlossen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>09:00 - 11:00 Uhr</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Samstag</td> <td>09:00 - 11:00 Uhr</td> <td>11.02.2023, 11.03.2023, 15.04.2023, 13.05.2023, 10.06.2023, 08.07.2023, 12.08.2023, 09.09.2023, 14.10.2023, 11.11.2023, 09.12.2023</td> <td></td> </tr> </table> <p><u>Außenstelle Ortsteil Geraberg</u></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Dienstag</td> <td style="width: 35%;">09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 35%;"></td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Durchwahlnummern:</b> Vorwahl 036205 933 - ....  Bauverwaltung - 42, - 43, - 44,</p>	Montag	09:00 - 12:00 Uhr			Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr			Mittwoch	geschlossen			Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr			Freitag	09:00 - 11:00 Uhr			Samstag	09:00 - 11:00 Uhr	11.02.2023, 11.03.2023, 15.04.2023, 13.05.2023, 10.06.2023, 08.07.2023, 12.08.2023, 09.09.2023, 14.10.2023, 11.11.2023, 09.12.2023		Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr			Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr			<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 45%;">Bürgerservicebüro</td> <td style="width: 10%;">- 14,</td> <td style="width: 10%;">- 15,</td> <td style="width: 35%;">- 20</td> </tr> <tr> <td>EDV</td> <td>- 37</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Friedhofsverwaltung</td> <td>- 14,</td> <td>- 20</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäftsstelle WAwZV</td> <td>- 55,</td> <td>- 57,</td> <td>- 58</td> </tr> <tr> <td>Grundstücksverwaltung</td> <td>- 45,</td> <td>- 46</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kasse WAwZV „Obere Gera“</td> <td>- 24,</td> <td>- 29</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kassenverwaltung</td> <td>- 19,</td> <td>- 23,</td> <td>- 25</td> </tr> <tr> <td>Kämmerei</td> <td>- 12,</td> <td>- 21,</td> <td>- 26</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten An-/Abmeldungen</td> <td>- 34</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ordnungsverwaltung</td> <td>- 16,</td> <td>- 22</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Personalverwaltung/</td> <td>- 35</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Presse-/Öffentlichkeitsarbeit</td> <td>- 47</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sekretariat/Hauptverwaltung</td> <td>- 0,</td> <td>- 30,</td> <td>- 32</td> </tr> <tr> <td>Steuern/Abgaben</td> <td>- 10,</td> <td>- 13,</td> <td>- 18</td> </tr> <tr> <td>Vermietung/Verpachtung</td> <td>- 41</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><u>Außenstellen</u></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 45%;">Bauhof</td> <td style="width: 10%;">Leiter:</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 35%;">0175/5449277</td> </tr> <tr> <td></td> <td>stellv. Leiter:</td> <td></td> <td>01522/2649840</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>Geraberg</td> <td></td> <td>03677/797516</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Geschwenda</td> <td></td> <td>036205/76695</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gossel</td> <td></td> <td>036207/469217</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gräfenroda</td> <td></td> <td>036205/76524</td> </tr> <tr> <td>Thermometermuseum Geraberg</td> <td></td> <td></td> <td>03677/205681</td> </tr> <tr> <td>Tourismusbüro Frankenhain</td> <td></td> <td></td> <td>036205/76366</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaußenstelle Geraberg</td> <td></td> <td></td> <td>03677/797520</td> </tr> </table>	Bürgerservicebüro	- 14,	- 15,	- 20	EDV	- 37			Friedhofsverwaltung	- 14,	- 20		Geschäftsstelle WAwZV	- 55,	- 57,	- 58	Grundstücksverwaltung	- 45,	- 46		Kasse WAwZV „Obere Gera“	- 24,	- 29		Kassenverwaltung	- 19,	- 23,	- 25	Kämmerei	- 12,	- 21,	- 26	Kindergarten An-/Abmeldungen	- 34			Ordnungsverwaltung	- 16,	- 22		Personalverwaltung/	- 35			Presse-/Öffentlichkeitsarbeit	- 47			Sekretariat/Hauptverwaltung	- 0,	- 30,	- 32	Steuern/Abgaben	- 10,	- 13,	- 18	Vermietung/Verpachtung	- 41			Bauhof	Leiter:		0175/5449277		stellv. Leiter:		01522/2649840	Kindergarten	Geraberg		03677/797516		Geschwenda		036205/76695		Gossel		036207/469217		Gräfenroda		036205/76524	Thermometermuseum Geraberg			03677/205681	Tourismusbüro Frankenhain			036205/76366	Verwaltungsaußenstelle Geraberg			03677/797520
Montag	09:00 - 12:00 Uhr																																																																																																																																
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr																																																																																																																																
Mittwoch	geschlossen																																																																																																																																
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr																																																																																																																																
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr																																																																																																																																
Samstag	09:00 - 11:00 Uhr	11.02.2023, 11.03.2023, 15.04.2023, 13.05.2023, 10.06.2023, 08.07.2023, 12.08.2023, 09.09.2023, 14.10.2023, 11.11.2023, 09.12.2023																																																																																																																															
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr																																																																																																																																
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr																																																																																																																																
Bürgerservicebüro	- 14,	- 15,	- 20																																																																																																																														
EDV	- 37																																																																																																																																
Friedhofsverwaltung	- 14,	- 20																																																																																																																															
Geschäftsstelle WAwZV	- 55,	- 57,	- 58																																																																																																																														
Grundstücksverwaltung	- 45,	- 46																																																																																																																															
Kasse WAwZV „Obere Gera“	- 24,	- 29																																																																																																																															
Kassenverwaltung	- 19,	- 23,	- 25																																																																																																																														
Kämmerei	- 12,	- 21,	- 26																																																																																																																														
Kindergarten An-/Abmeldungen	- 34																																																																																																																																
Ordnungsverwaltung	- 16,	- 22																																																																																																																															
Personalverwaltung/	- 35																																																																																																																																
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit	- 47																																																																																																																																
Sekretariat/Hauptverwaltung	- 0,	- 30,	- 32																																																																																																																														
Steuern/Abgaben	- 10,	- 13,	- 18																																																																																																																														
Vermietung/Verpachtung	- 41																																																																																																																																
Bauhof	Leiter:		0175/5449277																																																																																																																														
	stellv. Leiter:		01522/2649840																																																																																																																														
Kindergarten	Geraberg		03677/797516																																																																																																																														
	Geschwenda		036205/76695																																																																																																																														
	Gossel		036207/469217																																																																																																																														
	Gräfenroda		036205/76524																																																																																																																														
Thermometermuseum Geraberg			03677/205681																																																																																																																														
Tourismusbüro Frankenhain			036205/76366																																																																																																																														
Verwaltungsaußenstelle Geraberg			03677/797520																																																																																																																														

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Geratal im Ilm-Kreis mit 6 Ortsteilen und etwa 8.800 Einwohnern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

### Tischler / Zimmerer / Schreiner (m/w/d) für den Bauhof

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit (39 Stunden) zu besetzen, Teilzeit ist möglich.

#### Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem:

- Holzinstandsetzungsarbeiten an und in den Liegenschaften der Gemeinde Geratal, z. B. Instandhaltung, Reparaturen und Mängelbeseitigung an den gemeindlichen Gebäuden und sonstigen Anlagen (z. B. Sport- und Spielplätze, Brücken, etc.)
- Neubau, Instandhaltung bzw. Abbau von Zäunen, Spielgeräten bzw. sonstigem Mobiliar der Gemeinde
- Mitwirkung bei der Herstellung bzw. Reparatur von Sitzgelegenheiten (z. B. Sitzbänke, Waldschänken, etc.)
- Mäh-, Pflanz- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten
- Durchführung des Winterdienstes, der Straßenreinigung sowie die Pflege der gemeindlichen Grünflächen, Parkanlagen sowie Spiel- und Sportplätze mit und ohne maschinelle Unterstützung
- Leerung von Abfallbehältern
- Unterstützung bei der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen
- Freischneiden von Verkehrszeichen von Bewuchs sowie die Erneuerung und zusätzliche Errichtung von Verkehrszeichen
- Überwachung, Reinhaltung und Pflege von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten der Gemeinde Geratal

#### Folgende Voraussetzungen werden mindestens erwartet:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Tischler (m/w/d), Zimmerer (m/w/d) oder Schreiner (m/w/d) ODER
- eine vergleichbare, erfolgreich abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung.
- ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit
- Selbstständigkeit in der Aufgabenausführung
- eine strukturierte und selbstständige Arbeitsweise
- gutes handwerkliches Geschick
- Bereitschaft zum Ableisten von Mehrarbeit bzw. Überstunden insbesondere beim Winterdienst und bei der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen
- Führerschein Klasse B; wünschenswert wäre ebenfalls ein Führerschein der Klasse BE bzw. C und CE sowie T

#### Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber

- eine Jahressonderzahlung sowie ein Leistungsentgelt entsprechend der tariflichen Voraussetzungen
- eine betriebliche Altersvorsorge
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Anstellung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis entsprechend der Ausbildung und dem beruflichen Werdegang nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Eingruppierung richtet sich nach der persönlichen Qualifikation und der beruflichen Erfahrung. Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem interessanten Aufgabengebiet.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **24.02.2023** schriftlich an die  
Gemeindeverwaltung Geratal  
- Personalverwaltung -  
An der Glashütte 3, 99330 Geratal

oder per E-Mail an  
bewerbung@gemeinde-geratal.de

Bewerbungen werden gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt oder können bis 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter der genannten Adresse abgeholt werden. Kosten, die mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

#### Datenschutzerklärung

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten gemäß gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet werden dürfen. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Bewerbungsprozesses an in das Verfahren involvierte Personen. Sollten Sie diese Einwilligung nicht erteilen, können wir Ihre Bewerbung nicht verarbeiten. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Bearbeitung während des gesamten Bewerbungsverfahrens ist für uns ein wichtiges Anliegen. Daher werden Ihre Daten spätestens 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß gelöscht.

**Dominik Straube**  
**Bürgermeister**

## Amtlicher Teil

# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal

## Wahlbekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Gräfenroda

##### 1. In dem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung Gräfenroda der Gemeinde Geratal wird am 23. April 2023 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG - wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Republik Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortschaftsbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

##### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

### Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

##### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO - enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

##### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 50 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

## 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, im Gemeinderat der Gemeinde Geratal oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Gräfenroda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Geratal bis zum 20. März 2023, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Geratal

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr,

in der Gemeindeverwaltung Geratal, Zimmer 04/05, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Geratal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

## 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 10. März 2023 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Geratal, Herrn David Gimm, oder der stellvertretenden Wahlleiterin, Frau Martina Holtmann, in der Gemeindeverwaltung Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 10. März 2023 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

## 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

## 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 20. März 2023 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 21. März 2023 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

## 7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, ei-

nen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Weitere Bekanntmachungen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters folgen.

Geratal, den 31.01.2023

David Gimm

Wahlleiter

## Bekanntmachung über die Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen/Schöffen

In Thüringen findet im Jahr 2023 die Wahl der ehrenamtlichen Schöffinnen/Schöffen statt, die in den Jahren 2024 bis 2028 an der Rechtsprechung teilhaben werden. Die Auswahl unterliegt strengen Richtlinien und Gesetzmäßigkeiten, die unter anderem im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 10. Oktober 2022 festgeschrieben sind.

Die Gemeinden stellen in jedem Wahljahr für die Schöffinnen/Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§ 36 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 GVG).

Das Amt der Schöffinnen/Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzung erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen; Selbstbenennungen sind zulässig.

Die Bürgerinnen und Bürger werden aufgerufen, Interessenten bis zum **28. April 2023** bei der Gemeindeverwaltung Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal zu benennen. Formblätter zur Interessenbekundung als Schöffin/Schöffe erhalten Sie ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung Geratal.

Für weitere Fragen zur Wahl der Schöffinnen/Schöffen steht Ihnen die Ordnungsverwaltung der Gemeindeverwaltung Geratal unter den Telefonnummern 036205/93314 oder 036205/93316 während der Dienstzeiten zur Verfügung.

Dr. Elliger

Amtsleiter Ordnungsverwaltung

## Bekanntmachung von Satzungen

### Friedhofssatzung der Gemeinde Geratal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), erlässt die Gemeinde Geratal folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Geratal

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Geratal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Arlesberg in der Ortschaft Geraberg,
- Friedhof Geraberg in der Ortschaft Geraberg,
- Friedhof Geschwenda in der Ortschaft Geschwenda,
- Friedhof Gossel in der Ortschaft Gossel,
- Friedhof Gräfenroda in der Ortschaft Gräfenroda.

##### § 2

##### Friedhofszweck

- Der Friedhof dient der Bestattung oder Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Geratal waren oder
  - ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### § 3

#### Schließung und Aufhebung

- Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen.
- Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- Im Falle der Schließung oder Aufhebung stellt die Gemeinde Ersatzgrabstätten für den betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil zur Verfügung. Das Nutzungsrecht an Grabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzgrabstätten.
- Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Umbettungstermine bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe der Gemeinde Geratal sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet (im Winter bis zum Einbruch der Dunkelheit).
- Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Sperrungen durch ein Hinweisschild an dem Eingang hin.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
- Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für Schäden und Unfälle verantwortlich.
- Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
  - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen, ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - Abfälle und Abraum (verwelkte Blumen, Kränze, Unkraut und sonstigen Abfall) außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behälter abzulegen und Hausmüll in Abfallbehälter oder -haufen zu verbringen,
  - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - zu anderen Zwecken als zur Grabpflege Wasser zu entnehmen,
  - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind und Ordnung und Ruhe nicht stören.

(6) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie müssen spätestens eine Woche vor Durchführung angemeldet werden.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben dem Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof vorher anzuzeigen. Zugelassen sind nur fachlich zuverlässige Gewerbetreibende.

(2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(3) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende eine für die Ausführung seiner Tätigkeit entsprechende Haftpflichtversicherung nachweist.

(4) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Anzeige und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr bzw. bis Einbruch der Dunkelheit, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung der Arbeitszeit zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese

- a) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder
- b) wiederholt Arbeiten auf Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.

(9) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(10) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechtes für die Bestattung in einer Wahlgrab-/Urnengrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen, jeweils montags bis sonnabends in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag erfolgen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen bestattet und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wahlgrabstätte/Urnengemeinschaftsanlage bestattet bzw. beigesetzt.

(5) Eine Beisetzung der Aschenurnen ist in der Regel nur einer dazu bestimmten Person gestattet, ausgenommen davon ist die Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung und die Urnengemeinschaftsanlage mit Stele.

(6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde, im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde, zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 8

### Ausheben der Gräber

(1) Erdgräber werden von einem vom Nutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindestdiefe einzuhalten. Sie beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) für Erdbestattungen mindestens 0,90 m bis zur Oberkante des Sarges, für Beisetzungen mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## § 9

### Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt bei Erdbestattungen und bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wird für 20 Jahre vergeben. Der Wiedererwerb einer Grabstätte ist möglich.

## § 10

### Särge und Urnen

(1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,32 m hoch und im Mittelmaß 0,35 m breit sein.

## § 11

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofs in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Grundes zulässig. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig, § 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeindeverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder getrennt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Grabstätten

##### § 12

###### Arten der Grabstätten

(1) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen einstellig/mehrstellig,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) ohne Namensnennung,
- d) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) mit Namensnennung,
- e) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) mit Stele,
- f) Ehrengabstätten,
- g) Kriegsgräber.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### § 13

###### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde, die den Namen des Erwerbers und die Bezeichnung der Grabstätte enthält.

(2) Wahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten (Erdgrabstätten) und mehrstellige Grabstätten (Familiengrabstätten) vergeben. In einer Erdgrabstätte kann eine Leiche bestattet und eine Asche beigesetzt werden. In einer Familiengrabstätte können bis zu zwei Leichen bestattet und bis zu vier Aschen beigesetzt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen.

(4) Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlende Gebühr.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter sowie
- j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

##### § 14

###### Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) ohne Namensnennung,
- c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) mit Namensnennung,
- d) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) mit Stele,
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattung einstellig und
- f) Wahlgrabstätten für Erdbestattung mehrstellig.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten für die Beisetzung von zwei oder vier Aschen vergeben.

(3) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Stelle. Eine Umbettung aus dieser Beisetzungsform ist nicht möglich. Es entsteht kein Nutzungsrecht.

(4) Für die Beisetzung von Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt, in denen die Urnen der Reihe nach beigesetzt werden. In den mit einer beschrifteten Steinplatte gekennzeichneten Grabstätten kann eine Urne beigesetzt werden. Es entsteht kein Nutzungsrecht.

(5) Für die Beisetzung von Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen mit Stele werden für die Dauer der Ruhezeit Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt, in denen die Urnen der Reihe nach beigesetzt werden. Der Name des Verstorbenen wird in erhabener Schrift auf einer neben dem Urnenfeld stehenden Stele, welche eine neutrale Aufschrift tragen kann, aufgebracht. Es entsteht kein Nutzungsrecht.

(6) Die Pflege und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung, der Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung und der Urnengemeinschaftsanlagen mit Stele obliegt der Friedhofsverwaltung.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

##### § 15

###### Ehrengabstätten

Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Die Zuerkennung einer Ehrengabstätte erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

##### § 16

###### Kriegsgräber

Die Unterhaltung und Pflege der sich auf den kommunalen Friedhöfen befindlichen Kriegsgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

##### § 17

###### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

(3) Beauftragte der Gemeinde Geratal gestalten und pflegen die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) ohne Namensnennung. Blumen und Gebinde dürfen nur am Fuße der UGA (im Abstand von maximal 0,5 m vom Friedhofsweg aus gerechnet) oder vor einem Gedenkstein, falls vorhanden, niedergelegt werden. Eine Ausnahmeregelung zum Ablegen von Blumen, Gebinden und Kränzen besteht nur am Tag der Beisetzung am Ort der Beisetzung.

(4) Beauftragte der Gemeinde Geratal gestalten und pflegen die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensnennung während der gesamten Ruhezeit. Individueller Blumenschmuck ist nur in Form einer Steckvase oder eines kleinen Grabgesteckes (Maximaldurchmesser 20 cm) möglich. Eine Ausnahmeregelung zum Ablegen von Blumen, Gebinden und Kränzen besteht nur am Tag der Beisetzung am Ort der Beisetzung.

(5) Beauftragte der Gemeinde Geratal gestalten und pflegen die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Stele während der gesamten Ruhezeit. Blumen und Gebinde dürfen nur vor der Stele der UGA mit Stele abgelegt werden. Eine Ausnahmeregelung zum Ablegen von Blumen, Gebinden und Kränzen besteht nur am Tag der Beisetzung am Ort der Beisetzung.

(6) Zum Auffüllen der Wege zwischen den Gräbern darf nur Grabkies verwendet werden. Eine Verlegung von Platten, Steinen, Blechen, Folien und Kunststoffbelägen ist untersagt. Diese Wege müssen von benachbarten Nutzungsberechtigten je zur Hälfte gepflegt werden. Eine diesen Bestimmungen nicht entsprechende Grabgestaltung ist bis zum 31. Dezember 2023 abzuändern.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 18

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sollen aus wetterbeständigen Werkstoffen hergestellt, nach der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, harmonisch sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Absätze 1, 3, 4 und 5 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.

(3) Für die Urngemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensnennung beauftragt der Bestattungspflichtige eigenständig die Fertigung einer ebenerdig liegenden Steinplatte mit den Maßen Länge 0,40 m, Breite 0,40 m, Höhe 0,12 m bis 0,15 m. Der Stein ist mit Namen, Geburts- und Sterbedatum zu versehen. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorgaben zur Gestaltung der Steinplatte machen.

(4) Für die Urngemeinschaftsanlage (UGA) mit Stele beauftragt die Friedhofsverwaltung die Errichtung der Stele. Der Bestattungspflichtige beauftragt, nach Genehmigung der Schriftart, des Schriftmaterials und der Schriftgröße durch die Friedhofsverwaltung, den auf der Stele aufzubringenden Namen des Verstorbenen.

(5) Nicht zugelassen sind:

- Grabmale aus Betonwerksteinen, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
- aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
- Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

(7) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei Wahlgrabstätten können jedoch weitere Beisetzungen durch untergeordnete Grabplatten oder Kissensteine kenntlich gemacht werden. Die Gestaltung der untergeordneten Platten oder Kissensteine ist dem Hauptgrabmal anzupassen. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag möglich.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### § 19

#### Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Dem Antrag ist zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Ihre Abmessungen dürfen die Maße 0,40 m x 0,80 m nicht überschreiten.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

### § 20

#### Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 21

#### Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind, eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist und sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich aus dem § 18.

(3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung überprüft.

(4) Die Standsicherheitsprüfung erfolgt nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der aktuell gültigen Fassung.

### § 22

#### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagerung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so kann die Aufforderung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Das Hinweisschild muss mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt.

### § 23

#### Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.

(3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der für die Grabstätte Nutzungsberechtigte hingewiesen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monate abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen, wenn er die nachträgliche Zustimmung nicht umgehend einholt.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 24

#### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Jede Grabstätte muss so gestaltet, dauernd instandgehalten und an die Umgebung angepasst werden, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gartenbaubetrieb beauftragen.

(4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Mehrjährige Gewächse, insbesondere Bäume und Sträucher dürfen maximal zwei Drittel der Höhe des Grabmals erreichen und nicht über die Grabeinfassung hinausragen. Bereits bestehende Bepflanzungen, die die vorgenannte Größe überschreiten haben, müssen bis zum 31. Dezember 2023 entsprechend beschnitten oder beseitigt werden.

(5) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Sonstige nicht verrottbare Werkstoffe unterliegen der Abfalltrennung. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken, das Einfassen mit Metall, Glas, losen Steinen oder Ähnlichem, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten sowie das Belegen von Grabzwischenwegen mit Platten oder anderweitigen Materialien. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Tüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(6) Bei Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) mit Namensnennung muss innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung die Steinplatte nach § 18 Abs. 3 ebenerdig verlegt sein. Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Verwelkte Blumen und Kränze, die am Fuße der Urnengemeinschaftsanlage abgelegt wurden, sind durch Beauftragte der Gemeinde Geratal zu beräumen.

## § 25

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen, unter Einhaltung des § 11 ohne Entschädigung, und das Nutzungsrecht entziehen. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte. Dieser Hinweis hat gut sichtbar drei Monate auf der Grabstätte zu verbleiben.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

## VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

### § 26

#### Benutzung der Trauerhalle

(1) Die vorhandenen Trauerhallen in der Gemeinde Geratal dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Hierfür können bestimmte Zeiten festgelegt werden, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.

(3) Die Särge der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Sie sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle, falls ein solcher vorhanden ist, aufgestellt werden. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## § 27

### Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Sie sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

## IX. Schlussvorschriften

### § 28

#### Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 29

#### Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung prüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 4
    - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
    - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    - ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig fotografiert,
    - den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Einfriedungen oder Hecken übersteigt, oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt,
    - Abfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, dazu zählt auch Hausmüll,
    - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
    - spielt, lärmt oder Musikwiedergabegeräte betreibt,
    - zu anderen Zwecken als zur Grabpflege Wasser entnimmt,
    - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    - entgegen § 5 Abs. 6 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 6 Abs. 1),
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11 Abs. 2),

- f) die Bestimmungen über Material (§ 18 Abs. 1, 4 und 5) und zulässige Maße für Grabmale (§ 18 Abs. 2, 3 und 4) nicht einhält
- g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1),
- h) Grabmale ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
- i) Grabmale nicht in einem standsicheren Zustand hält (§§ 21 und 22 Abs. 2 und 3),
- j) Grabstätten vernachlässigt (§ 25 Abs. 1),
- k) Grabstätten entgegen § 24 Abs. 4 bepflanzt,
- l) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),
- m) unzulässige Bäume oder großwüchsige Sträucher pflanzt, Grabstätten mit Hecken, Glas oder losen Steinen einfasst, Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet, Bänke oder anderweitige Sitzgelegenheiten aufstellt, Grabzwischenwege mit Platten oder anderweitigen Materialien belegt (§ 24 Abs. 5).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 32 Gleichstellungsklausel

Die Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

### § 33 Datenschutz

Die zur Einhaltung der Pflichten personenbezogenen Daten-Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der ankunfts- und abgabepflichtigen Personen werden gemäß den Vorschriften des EU-Datenschutzgesetzes in der Grundverordnung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Friedhofswesens der Gemeinde erforderlich ist.

### § 34 In- / Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Friedhofssatzung der Gemeinde Geraberg vom 4. Februar 2005,
  - Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 1. November 2007,
  - 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 07. Januar 2010,
  - 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 11. Januar 2018,
  - Friedhofssatzung der Gemeinde Gossel vom 30. April 2007,
  - 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gossel vom 18. Januar 2010,
  - Friedhofssatzung der Gemeinde Gräfenroda vom 08. Juli 2010,
  - 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gräfenroda vom 18. April 2018.

Geratal, den 1. Februar 2023  
Dominik Straube  
Bürgermeister

Siegel

#### Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite [www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de) eingestellt.

Geratal, den 1. Februar 2023  
Dominik Straube  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Geratal über die Erhebung von Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsverwaltungsgebühren

### Friedhofsgebührensatzung vom 1. Februar 2023

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Bestattungsgesetzes (Thür-BestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) erlässt die Gemeinde Geratal die folgende Gebührensatzung:

#### § 1

##### Gebührentatbestand

Nach Maßgabe dieser Satzung werden für die Inanspruchnahme (Benutzung) der von der Gemeinde Geratal verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren gemäß des unter § 5 aufgeführten Gebührenverzeichnisses erhoben. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die zu zahlenden Benutzungsgebühren bemessen sich prinzipiell nach dem Ausmaß der Nutzung der von der Gemeinde Geratal verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen durch den Gebührenschuldner; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich prinzipiell unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenschuldners und nach dem Verwaltungsaufwand.
- (3) Die im Einzelfall zu zahlende Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß des § 5 dieser Satzung.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer
- (a) nach bürgerlichem Recht oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen für die Bestattung zu sorgen hat;
  - (b) für die Durchführung der Bestattung gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes zu sorgen hat;
  - (c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert
  - (d) Umbettungen und Wiederbestattungen beauftragt oder
  - (e) Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe nützt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle
1. der Antragsteller und
  2. diejenige Person, die sich der Gemeinde Geratal gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr ist verpflichtet, wer Amtshandlungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Benutzungsgebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; gleiches gilt für mehrere Verwaltungsgebührensschuldner.

#### § 4

##### Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten sowie deren Verlängerung mit der Ausstellung der Graburkunde, bei der Zuweisung eines Bestattungsplatzes und bei der Überlassung von Begräbnisplätzen in Urnengemeinschaftsanlagen mit dem Tag der Beisetzung. Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistungen.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.  
 (3) Im Falle von Umbettungen und/oder besonders begründeten Einzelfällen können Sicherheitsleistungen in Form von Vorauszahlungen verlangt werden.

(4) Eine Rückerstattung der Kosten im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

**§ 5  
Gebührenverzeichnis**

Es werden folgende Gebühren erhoben (Gebührensätze in EUR):

Bezeichnung		Gebührensatz
Trauerhallennutzung Friedhöfe Geschwenda und Gräfenroda	werktags	300,00
	Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	150,00
Kapellennutzung Friedhöfe Arlesberg, Geraberg und Gossel	werktags	200,00
	Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	100,00
Überlassen einer Grabstätte für 20 Jahre	einstellige Wahlgrabstätte (Erdgrabstätte), Verstorbener bis 5 Jahre	500,00
	einstellige Wahlgrabstätte (Erdgrabstätte), Verstorbener über 5 Jahre	700,00
	mehrstellige Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte)	800,00
	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	500,00
	4-stellige Urnenwahlgrabstätte	600,00
	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) ohne Namensnennung	400,00
	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensnennung	700,00
Ruhezeitverlängerung pro Jahr	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Stele	400,00
	einstellige Wahlgrabstätte (Erdgrabstätte)	60,00
	mehrstellige Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte)	70,00
	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	25,00
Grabräumung	4-stellige Urnenwahlgrabstätte	40,00
	einstellige Wahlgrabstätte (Erdgrabstätte)	300,00
	mehrstellige Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte)	350,00
Ausheben und Schließen eines Grabes zur Beisetzung von Aschenresten	2-stellige oder 4-stellige Urnenwahlgrabstätte	200,00
	Urnenwahlgrabstätte	300,00
	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	300,00
Verwaltungsgebühren	Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	150,00
		65,00

**§ 6  
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.  
 (2) Durch die bloße Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nach § 4 Abs. 2 nicht aufgehoben.  
 (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Geratal in Kraft.  
 Gleichzeitig treten

- die Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Geschwenda vom 23. Oktober 2014, zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 11. Januar 2018,
- die Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Geraberg vom 15. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2005,
- die Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Gossel vom 01. April 2004, zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung vom 14. April 2015 und

- die Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Gräfenroda vom 16. November 2010, zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 12. März 2015 außer Kraft.

Geratal, den 1. Februar 2023  
 Dominik Straube  
 Bürgermeister

- Siegel -

**Hinweise:**

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite [www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de) eingestellt.

Geratal, den 1. Februar 2023  
 Dominik Straube  
 Bürgermeister

**Mitteilungen**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung - Erneuerung der Verkehrsanlage und Erschließung Weide, teilweise Elgersburger Gasse in Geraberg**

Auf der Grundlage des § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) werden die Unterlagen für folgende Baumaßnahme öffentlich ausgelegt:

**Erneuerung der Verkehrsanlage und Erschließung Weide, teilweise Elgersburger Gasse in Geraberg**

Im Zeitraum vom **20.02.2023** bis **10.03.2023** liegen die Planunterlagen für die Entwurfsplanung - Erneuerung der Verkehrsanlage und Erschließung Weide, teilweise Elgersburger Gasse, Gemeinde Geratal OT Geraberg, IIm-Kreis, während der allgemeinen Dienststunden in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Geratal, An der Glashütte 3, in 99330 Geratal, zu jedermann Einsichtnahme aus.

Zudem sind die Planunterlagen auf der Website der Gemeinde Geratal veröffentlicht:  
www.gemeinde-geratal.de/bauleitplanung (Geraberg).

Allgemeine Dienststunden der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Geratal sind:

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr,
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr,
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr,
Freitag	9.00 Uhr - 11.00 Uhr.

Im Zeitraum der Auslegung können Anregungen und Hinweise von den betroffenen Bürgern vorgebracht werden.

gez. Dominik Straube  
Bürgermeister

## Hinweise zum Winterdienst

Die Gemeinde Geratal ist gemäß § 12 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürNGGG 2019) Rechtsnachfolger der Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein. Gemäß § 46 Abs. 2 ThürNGGG 2019 bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden in der neu gebildeten Gemeinde Geratal bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam.

Gemäß §§ 3, 6, 9 und 10 der noch geltenden Straßenreinigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein sind die Eigentümer der Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB und Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB verpflichtet, die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in ausreichender Breite von Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

Die in den §§ 9 und 10 dieser noch geltenden Straßenreinigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden getroffenen Regelungen sind dabei strikt einzuhalten. Nachfolgend finden Sie zum besseren Verständnis einen diesbezüglichen Auszug aus den noch geltenden Straßenreinigungssatzungen.

### § 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

### § 6

#### Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### III. WINTERDIENST

### § 9

#### Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### § 10

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Absatz 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Absatz 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.

Ihre Ordnungsverwaltung

## Nichtamtlicher Teil

### Gemeinde Geratal

#### Babygalerie Gemeinde Geratal

**Newia Geyer**

Geboren am: 17.10.2022 um 07:44 Uhr  
 Gewicht: 2.930 gramm  
 Größe: 49 cm  
 Eltern: Dana Geyer und Tommy Blaß

**Lio Schröder**

Geboren am: 10.12.2022 um 14:00 Uhr  
 Gewicht: 3.270 gramm  
 Größe: 50 cm  
 Eltern: Isabel Schröder und Kevin Reuschel



### Jagdgenossenschaften

#### Jagdgenossenschaft Geraberg

##### Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Geraberg

**am: Donnerstag, dem 26.03.2023 um 19:00 Uhr**  
**im: Schullandheim Geraberg**

eingeladen und stimmberechtigt sind alle Grundstückseigentümer im Gemeinschaftsjagdbezirk Geraberg mit Grundstücksnachweis

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht des Rechnungsprüfer
6. Entlastung Jagdvorstand  
- Beschlussfassung
7. Verwendung des Reinertrages  
- Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen  
- Beschlussfassung
9. Erläuterung und Diskussion der neuen Satzung  
- Beschlussfassung
10. Fortsetzung der Arbeit des 2021 gewählten Vorstandes bis 2026  
- Beschlussfassung
11. Anträge über die Verpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Geraberg und Beschlussfassung über die Vergabe und allgemeinen Pachtbedingungen
12. Diskussion und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022/2023

gez. Stephan Fabig  
 Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

#### Evang.-Luth. Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

Tel. 036205/ 76468  
 info@pfarramt-graefenroda.de

Sprechzeiten:

Mo 08:00 - 12:00 Uhr  
 Do. 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

**Wir laden herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:**

- 12.02.2023 Sexagesimä**  
 10:00 Uhr Liebenstein, GD
- 19.02.2023 Estomihi**  
 10:00 Uhr Frankenhain, GD  
 10:30 Uhr Gräfenroda, Pro Seniore, Ökumenischer GD
- 26.02.2023 Invokavit**  
 10:00 Uhr Geschwenda, Familien GD

#### Nächster Redaktionsschluss

**Dienstag, den 14.02.2023**

#### Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 24.02.2023**

## Kindertageseinrichtung



Herzliche Einladung in unsere Krabbelgruppe für alle Kinder aus dem Geratal ab ca. 6 Monaten bis zu einem Jahr in Begleitung von Mama oder Papa

Immer dienstags 15.30 -16.00 Uhr

zum Spielen und quatschen

in unserem „Raupen“-raum

zum Kennenlernen



Einmal wöchentlich möchten wir gern Eltern mit ihren Klein-Kindern einladen, dem Alltag zu entfliehen und in einen gemütlichen, aktiven Austausch mit anderen Eltern zu kommen. Die Kinder hingegen holen sich Anregungen zu den unterschiedlichsten Aktivitäten von Gleichaltrigen. Vieles kann man voneinander abschauen. Zudem erfolgt hier die Grundsteinlegung für soziales Verhalten und ein Training fürs Immunsystem bevor es „richtig“ losgeht.

Gern stellen wir den Raum unserer jüngsten „Piffikusse“ für diese „Erkundungsreise“ zur Verfügung.

Habt Ihr Zeit & Lust?

Dann seid gern dabei!

Wir starten am Dienstag, 14. Februar 2023.

Außer guter Laune und Neugier ist nichts mitzubringen.

## Die Schulanfänger der Kita „Zwergenland“, Gräfenroda zu Besuch bei der Rodel-WM in Oberhof



Gern sind wir der Einladung des Thüringer Schlitten- und Bobsportverbands (TSBV) gefolgt, um uns das offizielle Training bei der Rodel-WM in Oberhof am 26.01.2023 anzuschauen. In Oberhof angekommen bekamen alle Kinder ihre Eintrittskarte und konnten gleich zum Herrenstart flitzen, um den Sportlern beim Starten zuzuschauen. Mit jedem Rodler bewegten wir uns zwei Kurven weiter entlang der Rodelbahn hangabwärts. Immer schneller und höher drückte es die Athleten in den Kurven in die Bahn. Im unteren Teil waren sie so schnell wie ein Blitz. Kaum noch zu sehen.

Auch den ‚Hackl Schorsch‘ haben wir getroffen. Fast hätten wir ihn nicht erkannt - in der österreichischen Sportkleidung. Wer bergab läuft, muss auch wieder hoch. Nach unserem Aufstieg luden wir unsere Bänke aus den Feuerwehr-Bussen und unseren Wärmebehälter mit dem leckeren Krümeltee aus. Steve kochte uns in einem großen Topf noch ein paar Wiener - die uns nach all der Action besonders gut schmeckten. Frisch gestärkt wollten nun auch unsere Schulanfänger mit ihren neuen Popo-Rutschern und Bob-Schlitten den Rodelhang unsicher machen. Wir hatten riesigen Spaß im Winterwunderland Oberhof mit der für die Region typischen 5m-Sicht.



Wir bedanken uns herzlich bei der KHW Geschwenda für die Schneerutscher, bei der Feuerwehr Geratal für die Bereitstellung der Busse und dem TSBV für die Einladung!!!





## Ortsteil Gräfenroda

### Vereine und Verbände

#### Ein Puppenspieler war da

WIR SIND PFLEGE – MIT GROSSEM HERZ UND BREITER BRUST.  
JETZT MITMACHEN!

**proud to care**  
www.proud-to-care.de

#### Ein Puppenspieler war da

Einen unvergesslichen Tag erlebten die Bewohnerinnen und Bewohner der Pro Seniore Residenz Rosental durch den Besuch eines Puppenspielers. Herr Falk Pieter Ulke erfreute uns mit dem Stück „Hans im Glück“. Die Kinder des Kindergartens leisteten uns Gesellschaft und somit hatten Groß und Klein ihren Spaß und gute Unterhaltung.



**Die Pro Seniore Residenz Rosental bitte um eine Wollspende**

Die Residenzleiterin der Pro Seniore Residenz Rosental, Frau Tina Bohl, bittet die Einwohner der Geratalgemeinde um eine Wollspende. Die Bewohnerinnen möchten in der kalten Jahreszeit die langen Nachmittage nutzen, um zu häkeln und zu stricken. Sie würden sich sehr über die Wolle freuen.

**Vielen Dank im Voraus sagt Tina Bohl, die Residenzleiterin**

# Veranstaltungen

## VERANSTALTUNGEN LANDGEMEINDE GERATAL

### GRÄFENRODA 2023

#### Februar

 **Sonntag**  
**19.02.2023**  
**Tag der offenen Tür**  
Ort Waldstraße 72  
Info DRK Bergwacht Gräfenroda,  
Modelleisenbahnverein für histor.  
Technik und Eisenbahngeschichte

 **Sonntag**  
**26.02.2023**  
**Kirmesmädchenflohmark**  
Ort Jugendzentrum Gräfenroda  
Info Kirmesgesellschaft Gräfenroda

#### März

 **Samstag**  
**11.03.2023**  
**2. Bundesliga Gewichtheben**  
Ort Turnhalle  
Info SV 90 Gräfenroda - Sektion  
Gewichtheben

#### April

 **Samstag – Sonntag**  
**01.–02.04.2023**  
**Frühlingsmarkt**  
Ort Bahnhofstraße 50  
Info EisManuFaktur Geratal

 **Sonntag**  
**09.04.2023**  
**Osterrätselfahrt**  
Ort Treffpunkt: Parkplatz EisManuFaktu  
Info Motorsportclub Gräfenroda e. V.

 **Sonntag**  
**09.04.2023**  
**Buntes Ostertreiben**  
Ort Bahnhofstraße 50  
Info EisManuFaktur Geratal

 **Dienstag**  
**18.04.2023**  
**Kleider-Flohmarkt**  
Ort Kindergarten „Zwergenland“  
Info Förderverein KiTa „Zwergenland“

 **Sonntag**  
**30.04.2023**  
**Maibaumsetzen**  
Ort Feuerwehr-Gerätehaus  
Info Feuerwehrzweige Gräfenroda e. V.

 **Sonntag**  
**30.04.2023**  
**Tanz in den Mai**  
Ort Saal im Bürgerhaus  
Info JCL Events

#### Mai

 **Montag**  
**01.05.2023**  
**Anangeln**  
Ort Gondelteich  
Info Angelverein "Lütschetal" e.V.

 **Freitag**  
**05.05.2023**  
**Lange Nacht der Museen**  
Ort Zwergstätt Gräfenroda, Haus Grevenrot  
Info HauptsacheTONI!, Heimatverein

 **Sonntag**  
**07.05.2023**  
**Irische Messe**  
Ort Kirche „St. Laurentius“  
Info J. P. Kellner Kantorei

 **Samstag**  
**13.05.2023**  
**Schatzsuche**  
Ort Treffpunkt: Haus Grevenrot  
Info „Grawereder Jong und Freunde“

#### Juni

 **Samstag**  
**03.06.2023**  
**Kinderfest**  
Ort Bahnhofstraße 50  
Info EisManuFaktur Geratal

 **Samstag**  
**10.06.2023**  
**Tag der offenen Tür**  
Ort Pro Seniore Residenz Rosental  
Info Alte Lache 3

 **Samstag**  
**17.06.2023**  
**LIVE: Kirsche & Co**  
Ort Saal im Bürgerhaus  
Info Gerataljugend e. V.

#### Juni / Juli

 **Freitag**  
**23.06.2023**  
**Westdt. Mehrkampfmeisterschaften Gewichtheben (Kinder & Schüler)**  
Ort Turnhalle  
Info SV 90 Gräfenroda - Sektion Gewichtheben

 **Samstag**  
**24.06.2023**  
**Geführte Wanderung zur Schloßbergkanzel**  
Ort Treffpunkt: Waldstraße 72  
Info DRK Bergwacht Gräfenroda

 **Sonntag**  
**25.06.2023**  
**Erfurter Barockensemble**  
Ort Kirche „St. Laurentius“  
Info Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

 **Samstag**  
**01.07.2023**  
**Duo-Cup**  
Ort „Alte Lache“  
Info FSV Gräfenroda e. V.

 **Samstag – Sonntag**  
**08.–09.07.2023**  
**Sommer-Zwergencup**  
Ort Sportplatz „Alte Lache“  
Info FSV Gräfenroda e. V.

 **Samstag**  
**22.07.2023**  
**Kirmes-Cup**  
Ort „Alte Lache“  
Info Kirmesgesellschaft Gräfenroda

 **Freitag – Sonntag**  
**28.–30.07.2023**  
**Waldfest & Steinhebermeisterschaften**  
Ort Festplatz „Alte Lache“  
Info SV 90 Gräfenroda & Partnerschaft Gräfenroda-Vouziers



Kultur



Tanz & Tradition



Wandern



Sport



Familie



Senioren



Gottesdienst



**August**

**Sonntag**  
06.08.2023  
**Tag der offenen Tür**  
Ort: Zwergstatt Gräfenroda, Haus Grevenrot  
Info: HauptsacheTÖNI, Heimatverein

**Sonntag**  
06.08.2023  
**Kaninchenausstellung**  
Ort: Johann-Peter-Köllner-Platz  
Info: Kaninchenzuchtverein 1250

**Sonntag**  
20.08.2023  
**Heimatfest**  
Ort: in und um das „Haus Grevenrot“  
Info: Heimatverein & HauptsacheTÖNI

**Samstag**  
26.08.2023  
**2. Jahrmarkt**  
Ort: Kindergarten „Zwergenland“  
Info: Kindergarten „Zwergenland“

**September / Oktober**

**Sonntag**  
10.09.2023  
**Tag des offenen Denkmal**  
Ort: Zwergstatt Gräfenroda, Haus Grevenrot  
Info: HauptsacheTÖNI, Heimatverein

**Samstag**  
23.09.2023  
**Apfelerntefest**  
Ort: Ruedorücke  
Info: „Gräwederler Jong und Freunde“

**Sonntag**  
24.09.2023  
**Orgelkonzert**  
Ort: Kirche „St. Laurentius“  
Info: Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

**Donnerstag – Dienstag**  
28.09. – 03.10.2023  
**Kirmes**  
Ort: Festplatz „Alte Lache“  
Info: Kirmesgesellschaft Gräfenroda

**Dienstag**  
03.10.2023  
**Bergandacht**  
Ort: Kammerberg-Glückchen  
Info: Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

**Samstag – Sonntag**  
14. – 15.10.2023  
**Herbstmarkt**  
Ort: Bahnhofstraße 50  
Info: EisManufaktur Geratal

**Samstag**  
28.10.2023  
**Herbst-Kleidermarkt**  
Ort: Kindergarten „Zwergenland“  
Info: Förderverein KiTa „Zwergenland“

**November**

**Samstag**  
11.11.2023  
**Martinsumzug**  
Ort: Evang. Kindergarten „Regenbogen“

**Sonntag**  
19.11.2023  
**Gedenken zum Volkstrauertag**  
Ort: Friedhof & Kirche „St. Laurentius“  
Info: Gemeinde Geratal & ITW Geratal

**Dezember**

**Samstag – Sonntag**  
02. – 03.12.2023  
**Weihnachtsausstellung**  
Ort: Waldstraße 72  
Info: Modelleisenbahnverein für histor. Technik und Eisenbahngeschichte

**Samstag**  
02.12.2023  
**Tag der offenen Tür & Adventsaufakt**  
Ort: Kindergarten „Zwergenland“

**Samstag**  
02.12.2023  
**Advent rund um das Haus Grevenrot**  
Ort: in und um das Haus Grevenrot  
Info: Heimatverein, HauptsacheTÖNI

**Sonntag**  
03.12.2023  
**Adventsmusik**  
Ort: Kirche „St. Laurentius“  
Info: Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

**Dezember**

**Sonntag**  
10.12.2023  
**10. Hofadvent**  
Ort: „Alte Räucherer“  
Info: Fleischerlei Gebhardt

**Freitag**  
15.12.2023  
**Gottesdienst mit Krippenspiel**  
Ort: Evang. Kindergarten „Regenbogen“  
Info: Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

**Samstag – Sonntag**  
16. – 17.12.2023  
**Weihnachtsmarkt**  
Ort: Bahnhofstraße 50  
Info: EisManufaktur Geratal & diverse Vereine

**Montag**  
25.12.2023  
**Weihnachtstanz**  
Ort: Saal im Bürgerhaus  
Info: JCL Events

**Sonntag**  
31.12.2023  
**Silvestertanz**  
Ort: Saal im Bürgerhaus  
Info: JCL Events

• Alle Angaben ohne Gewähr  
• Änderungen vorbehalten  
• weitere Infos:  
[www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de)



# Kirmesmädchenflohmarkt



Für das leibliche  
Wohl  
wird gesorgt



## Wann?

26.02.2023

11:00 Uhr  
bis  
17:00 Uhr

## Wo?

Jugendclub  
Gräfenroda

Bahnhofstraße 3,  
99330 Geratal OT Gräfenroda



## Was?

Kleidung

Klamotten, Schuhe,  
Taschen, Schmuck

## Interesse?

meldet euch unter  
0174 4321234

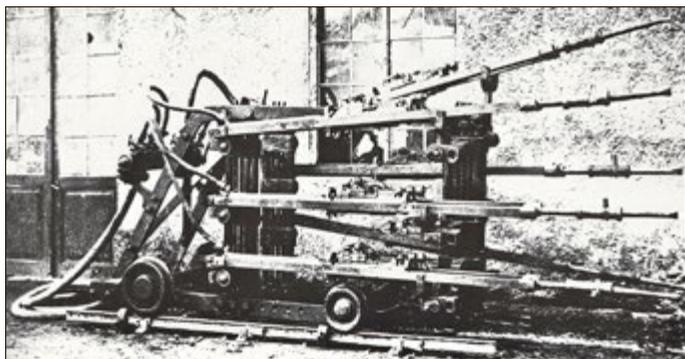


## Sonstige Mitteilungen

### Vor 140 Jahren - Durchschlag des Brandleitertunnels zwischen Gehlberg und Oberhof

Als am 7. Februar 1883 um 10 Uhr die Glocken der Kirche in Zella St. Blasii ertönten und kurz darauf Böllerschüsse vom Leren- und Märzenberg die morgendliche Stille durchschnitten, wussten die Menschen der Gegend Bescheid.

Der seit Tagen angekündigte und diskutierte Tunneldurchschlag des größten Bauwerkes jener Zeit war erfolgt. Dieser Tag ging in die Thüringer Geschichte als ganz besonderer ein. Nun war es zum Greifen nah, dass die ersehnte Verbindung von Nord- und Süddeutschland, zwischen Thüringen und Bayern Wirklichkeit wurde. Seit 1881 hatten sich die Bergarbeiter vieler Nationen, Maulwürfen gleich, Tag für Tag in den Berg mit seinen festen Gesteinsschichten vorwärts gegraben.



Modernste Technik 1883. Mit diesen Stoßbohrmaschinen konnten maximal 4m Vortrieb am Tag geschafft werden.

Einzig, oft tagelange Unterbrechung brachten die plötzlich aufgetretenen starken Wassereinträge mit sich. Das war nun vorbei, der größte Teil der Arbeiten war geschafft.

Nachdem der Rauch der letzten Sprengung schnell abgezogen war, gab der starke Luftzug die Gewissheit, ein erstes Loch verbindet beide Seiten.

Der Durchschlag erfolgte am Streckenkilometer 38,7, 1900m im Berg von der Gehlberger Seite.

Am 21. Februar 1883 fanden die offiziellen Feierlichkeiten des Ereignisses statt.

Trotz Schneegestöbers trafen sich gegen 12 Uhr die „Honorationen“, Beamte der Preußischen Eisenbahndirektion, der Gothaischen Staatsregierung sowie weitere Vertreter aus Suhl und St. Blasii an der Ostseite (Gehlberg) zusammen. Auf den kleinen Loren ging die Fahrt mit Hurra Rufen und Böllerschüssen durch das mit den Staatsfahnen geschmückten Tunnelportal hinein in den Tunnel. Beiderseitig standen hunderte Tunnelarbeiter mit Fackeln Spalier. Einigen dieser harten Burschen standen die Freudentränen in den Augen! Sie waren dabei, die oft elende Schinderei, verbunden mit körperlichen Blessuren waren vergessen. Noch ihre Enkel werden stolz erzählen: Mein Opa hat den Brandleitertunnel mitgebaut.

Nach der letzten Scheinsprengung an der Tunnelwand ging die Fahrt zum Westportal. Hier waren noch mehr Menschen versammelt und die Bergleute sangen ihre Lieder als Dank für das gelungene Werk.



Immer wieder waren Reparaturarbeiten im Tunnel nötig. Diese Mannschaft stellt sich um 1910 dem Fotografen.

In seiner Festrede hob der verantwortliche Bauleiter die Präzision der berechnenden Stollenseiten hervor, die sich nun mit erstaunlicher Genauigkeit in der Mitte trafen. Das Pirschhaus auf dem großen Buch bei Gehlberg diente dabei als Richtpunkt.

Die aus heutiger Sicht unglaublichen Differenzen betragen 210mm in der Höhe, 300mm in der Länge und 25mm in der Richtung. Die Länge des für zweigleisigen Betrieb gebauten Tunnels beträgt 3039m.

Mit dem Zug und der festlich geschmückten Lokomotive fuhren die Festteilnehmer bis zum Schneidersgrund, um dann als Festumzug nach Zella St. Blasii zum Festessen und der großen Feier mit Regimentsmusik und Tanz zu laufen. Der damalige Pfarrer und Ortschronist Budeeus hielt dies alles in seiner Aufzeichnung fest.



Das geschmückte Tunnelportal anlässlich des Durchstoßes am 21. Februar 1883 mit den geladenen Gästen.

Mit der Fertigstellung wurde er der zweitlängste Tunnel Deutschlands. Der 1878 eingeweihte Kaiser Wilhelm Tunnel bei Cochem an der Mosel war mit 4 200 m die Nummer eins.

Viele Fachleute dieses Projektes waren nun beim Bau des Thüringer Tunnels dabei.

Von der baldigen Fertigstellung der Gesamtstrecke Suhl - Neudietendorf waren aber nicht alle begeistert. Viele Fuhrwerker und die Postkutscher wussten vom Verlust ihrer Arbeit mit ungewisser Zukunft.

Einhalb Jahre dauerten noch die Arbeiten bis zur Einweihung der gesamten Bahnlinie im August 1884. An dieses Ereignis wird noch besonders erinnert.

Stefan Wespa, Januar 2023

### Nachwuchsturniere des FSV mit großem Zuschauerinteresse

Nach zwei Jahren Corona-Pause fand der 7. Zwergencup des FSV Gräfenroda wieder traditionell in der Dreifelder- Halle in Gräfenroda statt.

Bei den fünf Nachwuchsfußballturnieren mit insgesamt 36 teilnehmenden Mannschaften an zwei Tagen in der Sporthalle Wolfstal, sah man bis in die späten Abendstunden spannende und torreiche Spiele, bei denen die Zuschauertribüne bestens gefüllt war. Für unsere jüngsten Fußballer, die G- Junioren (Geburtsjahr 2016 bis 2018), war es das erste Turnier oder Spiel überhaupt. Ein beachtliches Remis gegen den Sieger Marlishausen war der Lohn für das fleißige Training der letzten Wochen, auch wenn man sich bei den anderen Spielen gegen etwas ältere Kinder geschlagen geben musste.

Am Sonntagnachmittag verpasste unsere D2 Mannschaft hauchdünn das anvisierte Finale. Im Halbfinale gegen den SV09 Arnstadt rollte der Ball nach der Schluss sirene noch ins Tor, das damit aber noch regelgerecht war, weil der Schuss vor dem Signal abgegeben wurde. Somit blieb der Gastgeber diesmal ganz ohne Zwergenkopale, die wieder in Gold, Silber und Bronze in der Zwergstadt Gräfenroda hergestellt wurden. Für alle 400 teilnehmenden Kinder gab es aber eine goldene Siegermedaille mit Zwergen- Emblem. Für die jeweils besten Spieler, Torleute und Torschützen wurden hochwertige Einzelpreise verliehen, bei denen unser Tormann Simon Grünke von der D2 auch dabei war. Für die beste Spielerin Mia Pfothenhauer aus Bad Berka wurde ebenfalls ein Zwergenkopale ausgegeben.

Für solch ein großes Turnier wurde vom Verein extra Lautsprecheranlage angeschafft, da die Hallenanlage seit Jahren nicht mehr funktioniert! Bedanken möchte sich der Fußballsportverein Gräfenroda bei den vielen Eltern der Fußballkinder, die über 20 Blechkuchen gebacken haben und die Versorgung über 2 Tage bestens im Griff hatten.

Weiterhin war bei der Organisation und Durchführung der gesamte Vorstand aktiv. Unterstützt wurden wir wieder von der Glastechnik Gräfenroda, vom REWE Markt Ortlepp, vom Sporttreff Arnstadt, von der Zwergstatt Gräfenroda, dem WerbeService Ilmenau und von der Volksbank Thüringen Mitte e.G sowie der Sparkasse Arnstadt- Ilmenau. Natürlich gilt auch den beiden Hausmeistern ein großes Dankeschön.

Der im vorigen Jahr ins Leben gerufene 1. Sommerzwegencup wird in diesem Jahr am 8. und 9. Juli im Sportpark Alte Lache weitergeführt.

Steffen Fischer  
Vereinsvorsitzender





# Ortsteil Geraberg

## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

**Pfarramt Dorfplan 11**  
 99331 Geratal OT Geraberg  
**E-Mail:** geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de  
**Pfarrer:** Kersten Spantig 03677 / 466762

**Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:**  
 Frau C. Riekehr tel. unter 0179 6688329

**Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:**  
 Frau B. Carls tel. unter 03677/466762  
 dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet

**Sonntag, 12. Februar**  
 10:00 Geraberg Gottesdienst Spantig  
 14:00 Angelroda Gottesdienst Spantig  
 14:00 Kleinbreitenbach Gottesdienst Meinig

**Sonntag, 19. Februar**  
 10:00 Plaue Gottesdienst Meinig  
 14:30 Rippersroda Gottesdienst Meinig

**Samstag, 25. Februar**  
 17:00 Geraberg Weltgebetstag

**Sonntag, 26. Februar**  
 10:00 Elgersburg Gottesdienst Spantig  
 14:00 Angelroda Gottesdienst Bothfeld

**Sonntag, 05. März**  
 10:00 Martinroda Gottesdienst Spantig

**Sonntag, 12. März**  
 10:00 Plaue Gottesdienst Spantig  
 14:00 Angelroda Gottesdienst Müller

**Sonntag, 19. März**  
 10:00 Geraberg Gottesdienst Spantig  
 14:30 Rippersroda Gottesdienst Spantig

**Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder**  
 donnerstags von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

**Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)**  
 mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

**Kinderstunde Geraberg:**  
 donnerstags von 14:30 - 16:00 Uhr

**Seniorenkreis Geraberg:**  
 14-tägig freitags 14:30 Uhr

**Chor Melodiata in Geraberg:**  
 dienstags 19:30 Uhr  
 Kontakt: Yvonne Mehnert Tel.: 0174 6120639

**Blockflötenkreis Geraberg:**  
 dienstags 18:30 Uhr

**Kirchenchor in Angelroda:**  
 dienstags 19:00 Uhr  
 Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

**Bankverbindungen**  
 Kirchgemeinde Geratal:  
 DE97 8405 1010 1140 0025 93  
 Kirchgemeinde Plaue:  
 DE45 8405 1010 1833 0003 38  
 Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:  
 DE49 8405 1010 1010 1681 81  
**Sparkasse Arnstadt - Ilmenau BIC: HELADEF1ILK**



**Amtsblatt der Gemeinde Geratal**  
**Herausgeber:** Gemeinde Geratal **Verlag und Druck:** LINUS WITTECH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittech-langewiesen.de, www.wittech.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Sabrina Kraube, Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, E-mail: info@gemeinde-geratal.de, Internet: www.gemeinde-geratal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittech-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14-tägig. Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Geratal (Ortsteile Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein). Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Das Amtsblatt steht spätestens am Erscheinungstag online auf der Internetseite der Gemeinde unter www.gemeinde-geratal.de zur Ansicht bereit oder kann an den Auslagestellen der Kommune abgeholt werden. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellt werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

# Veranstaltungen



## GERABERG 2023

### Februar



Samstag  
25.02.2023

**Weltgebetstag**

Ort St. Bartholomäuskirche  
Info Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

### April



Donnerstag  
08.04.2023

**Osterfeuer**

Ort Geratalhalle  
Info Geraberger Feuerwehrverein



Sonntag  
30.04.2023

**Maibaumsetzen**

Ort Morbacher Park  
Info Traditionsverein Geraberg e. V.

### Mai



Samstag - Sonntag  
06.-07.05.2023

**24-Stunden Volleyballturnier**

Ort Geratalhalle  
Info SV 08 Geraberg e. V.



Sonntag  
14.05.2023

**Frühlingskonzert**

Ort St. Bartholomäuskirche  
Info Liederkranz Geraberg

### Mai



Sonntag  
21.05.2023

**Museumstag**

Ort Deutsches Thermometermuseum Geraberg  
Info Deutsches Thermometermuseum Geraberg



Sonntag  
28.05.2023

**Mühlentag**

Ort Braunsteinmühle Geraberg  
Info diverse Vereine

### Juni



Sonntag  
03.06.2023

**Märchentag**

Ort Hundepark Geraberg  
Info Hundesportverein Geraberg e. V.



Sonntag  
04.06.2023

**Traditionelles Heringsfest**

Ort Morbacher Park  
Info diverse Vereine



Samstag  
17.06.2023

**Tag der offenen Tür**

Ort Feuerwehr-Gerätehaus Geraberg  
Info Geraberger Feuerwehrverein

### Juli



Sonntag  
30.07.2023

**Sommerfest**

Ort Morbacher Park  
Info Liederkranz Geraberg

### August



Freitag - Sonntag  
25.-27.08.2023

**777 Jahre Geraberg & 100 Jahre Zusammenschluss „Gera“ und „Arlesberg“**

Ort diverse Veranstaltungsorte  
Info diverse Vereine

### September



Sonntag  
10.09.2023

**Tag des offenen Denkmals**

Ort Braunsteinmühle & Deutsches Thermometermuseum Geraberg  
Info diverse Vereine

### Oktober



Sonntag  
31.10.2023

**Halloweenspektakel**

Ort Hundepark Geraberg  
Info Hundesportverein Geraberg e. V.

### Dezember



Samstag  
09.12.2023

**Adventskonzert**

Ort St. Bartholomäuskirche  
Info Liederkranz Geraberg



Sonntag  
16.12.2023

**Weihnachtsmarkt**

Ort Dorfplan und Kirchhof  
Info diverse Vereine



Kultur



Tanz & Tradition



Wandern



Sport



Familie



Senioren



Gottesdienst

# Ortsteil Geschwenda

## Veranstaltungen

# VERANSTALTUNGEN LANDGEMEINDE GERATAL

## GESCHWENDA 2023

### Februar

 **Samstag**  
**25.02.2023**  
**Second-Hand-Markt**  
Ort Turnhalle  
Info Förderverein KiTa „Pffifikus“

### März

 **Samstag**  
**11.03.2023**  
**Frauentagsfeier**  
Ort Turnhalle  
Info Schwängerer Karnevalsverein

### April

 **Freitag**  
**07.04.2023**  
**Oster-Blitzschach-Turnier**  
Ort Turnhalle  
Info ThSV 1886, Abt. Schach

 **Samstag**  
**08.04.2023**  
**Osterfeuer**  
Ort Festplatz „Kickelhähnchen“  
Info Feuerwehrverein Geschwenda

 **Samstag**  
**08.04.2023**  
**Ostereiersuche**  
Ort Waldbad  
Info Waldbadverein

 **Samstag**  
**22.04.2023**  
**Frühjahrsputz**  
Ort Ehemaliges „Rathaus“, Neue Sorge 1  
Info Bürger\*innen und Vereine

 **Samstag**  
**29.04.2023**  
**45 Jahre Posaunenchor**  
Ort Nikolaikirche  
Info Kirchengemeinde

### Mai

 **Montag**  
**01.05.2023**  
**Maibaumsetzen**  
Ort Apothekebrunnen  
Info diverse Vereine

 **Donnerstag**  
**18.05.2023**  
**Himmelfahrtsfliegen**  
Ort Modellflugplatz  
Info Modellflugclub Geschwenda

 **Donnerstag**  
**18.05.2023**  
**Himmelfahrtsparty**  
Ort Waldbad  
Info Waldbadverein

### Juni

 **Samstag**  
**03.06.2023**  
**Kinderfest**  
Ort Sportplatz „Kickelhähnchen“  
Info Spielvereinigung Geratal

 **Samstag**  
**10.06.2023**  
**Sommerfest**  
Ort Turnhalle  
Info Geschwendaer Spielmannszug

 **Samstag – Sonntag**  
**17.–18.06.2023**  
**Karate-Sommerfest**  
Ort Turnhalle  
Info Karateverein Geratal

 **Samstag**  
**24.06.2023**  
**Waldbad-Sommerfest**  
Ort Waldbad  
Info Waldbadverein Geratal

### Juli

 **Samstag**  
**01.07.2023**  
**Fliegerfest**  
Ort Modellflugplatz  
Info Modellflugclub Geschwenda

 **Sonntag**  
**02.07.2023**  
**Inline-Techniksprint**  
Ort Sportplatz „Kickelhähnchen“  
Info SV 90 Gräfenroda - Sektion Wintersport

 **Samstag**  
**15.07.2023**  
**Benefizveranstaltung**  
Ort Sportplatz „Kickelhähnchen“  
Info Spielvereinigung Geratal

 **Samstag**  
**29.07.2023**  
**Gartenfest**  
Ort Kleingartenanlage „Sonnenblick“  
Info Kleingartenverein „Sonnenblick“

### September

 **Samstag – Sonntag**  
**02.–03.09.2023**  
**Dorffest**  
Ort Festplatz „Kickelhähnchen“  
Info diverse Vereine

 **Samstag**  
**09.09.2023**  
**Tag der offenen Tür**  
Ort Turnhalle  
Info Karateverein Geratal

 **Samstag**  
**09.09.2023**  
**Herbstwanderung**  
Ort Treffpunkt: Bushaltestelle Geschwenda  
Info Heimat- und Fremdenverkehrsverein

 **Samstag**  
**16.09.2023**  
**Herbstputz**  
Ort Ehemaliges „Rathaus“, Neue Sorge 1  
Info Bürger\*innen und Vereine

 **Samstag**  
**16.09.2023**  
**Second-Hand-Markt**  
Ort Turnhalle  
Info Förderverein KiTa „Pffifikus“

### Oktober

 **Dienstag**  
**03.10.2023**  
**Bergandacht**  
Ort Kammberg-Glückchen  
Info Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

 **Dienstag**  
**31.10.2023**  
**Reformationsfest**  
Ort Nikolaikirche  
Info Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

### November

 **Samstag**  
**04.11.2023**  
**Lichterfest**  
Ort Waldbad  
Info Waldbadverein

### Dezember

 **Samstag**  
**02.12.2023**  
**Hofadvent**  
Ort Hof von Familie Schmidt  
Info Familie Schmidt und Helfer

 **Samstag**  
**09.12.2023**  
**Waldweihnacht**  
Ort Waldbad  
Info diverse Vereine

• **Jeden 2. Mittwoch im Monat: Kaffeeklatsch im Waldbad**

• **Jeden letzten Donnerstag im Monat: Seniorentreff im ehemal. „Rathaus“ (außer Dezember)**



Kultur



Tanz & Tradition



Wandern



Sport



Familie



Senioren



Gottesdienst



**NICHT VERGESSEN**

**Second-Hand-Markt in Geschwenda**

Was? Second-Hand-Markt Frühjahr/Sommer  
 Wann? 25.02.2023  
 Wo? Turnhalle Geschwenda  
 Beginn? 09.30 Uhr (Schwangere mit einer Begleitperson  
 ab 08.30 Uhr, Mutterpass bitte nicht vergessen!)

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Internetseite:

[www.foerderverein-kita-piffiki.jimdo.com](http://www.foerderverein-kita-piffiki.jimdo.com)

## Ortsteil Gossel

### Veranstaltungen



### GOSSEL 2023

#### April

 Sonntag  
 09.04.2023  
**111 Jahre Osterfitzen**  
 Ort Sportplatz  
 Info Traditionsverein Gossel e. V.

 Freitag – Samstag  
 21.–22.04.2023  
**Biabellabimbathlon**  
 Ort Sportplatz  
 Info Biabellabimbathlon e. V.

#### Juni / Juli

 Freitag – Sonntag  
 30.06. – 02.07.2023  
**Kirmes**  
 Ort Sportplatz  
 Info Kirmesverein Gossel

#### Juli

 Samstag  
 01.07.2023  
**Tag der offenen Tür**  
 Ort Kindergarten Gossel  
 Info Kindergarten Gossel

#### September

 Sonntag  
 24.09.2023  
**Oktoberfest**  
 Ort Turnplatz  
 Info Traditionsverein Gossel e. V.

#### November

 Donnerstag  
 30.11.2023  
**Senioren-Weihnachtsfeier**  
 Ort Gaststätte "Zur Erholung"  
 Info Ortschaftsbürgermeister Gossel

#### Dezember

 Samstag  
 09.12.2023  
**13. Gosseler Weihnachtsmarkt**  
 Ort Turnplatz  
 Info Traditionsverein Gossel e. V.

- Alle Angaben ohne Gewähr
- Änderungen vorbehalten
- weitere Infos: [www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de)



Kultur



Tanz & Tradition



Wandern



Sport



Familie



Senioren



Gottesdienst

# Ortsteil Liebenstein

## Veranstaltungen



# VERANSTALTUNGEN LANDGEMEINDE GERATAL

## LIEBENSTEIN 2023

### Mai



Montag  
01.05.2023

**Maibaumsetzen**

Ort Amtsgarten  
Info Rasselbockverein Liebenstein



Donnerstag  
18.05.2023

**Himmelfahrtsfeier & Gottesdienst**

Ort Burgruine Liebenstein  
Info Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda/  
Burgverein Liebenstein

### August



Sonntag  
27.08.2023

**Parkfest**

Ort Amtsgarten  
Info Rasselbockverein

### September



Freitag - Sonntag  
01.-03.09.2023

**175 Jahre Liebensteiner Musiker**

Ort Amtsgarten  
Info Liebensteiner Musikverein



Sonntag  
10.09.2023

**Tag des offenen Denkmal**

Ort Röderschlösschen und Burgruine Liebenstein  
Info Burgverein Liebenstein e. V.

### November



Sonntag  
05.11.2023

**Hubertusmesse**

Ort Kirche Liebenstein  
Info Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda/  
Jagdgenossenschaft Liebenstein



Samstag  
11.11.2023

**Martinsumzug**

Ort Alte Schulstraße  
Info Rasselbockverein



Kultur



Tanz & Tradition



Wandern



Sport



Familie



Senioren



Gottesdienst

Alle Angaben ohne Gewähr • Änderungen vorbehalten • Weitere Infos: [www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de) • Stand: 30.01.2023

# Ortsteil Frankenhain

## Veranstaltungen

# VERANSTALTUNGEN LANDGEMEINDE GERATAL

## FRANKENHAIN 2023

### April

 **Samstag**  
**01.04.2023**  
**Osterfeuer**  
Ort Gräfenrodaer Berg  
Info Freiwillige Feuerwehr Frankenhain e. V.

 **Freitag**  
**07.04.2023**  
**Traditionelles Räucherfest**  
Ort „Holidayhaus“ am Lütche-Stausee  
Info Angelsportverein Frankenhain e. V.

 **Samstag**  
**08.04.2023**  
**Ostertanz**  
Ort Turnhalle  
Info Kirmsverein Frankenhain e. V.

 **Samstag**  
**15.04.2023**  
**Tag der Sauberkeit**  
Ort diverse Orte  
Info alle Vereine

 **Samstag**  
**29.04.2023**  
**Maibaumsetzen**  
Ort Plan  
Info Freiwillige Feuerwehr Frankenhain e. V.

 **Sonntag**  
**30.04.2023**  
**Walpurgisnacht**  
Ort Kleingartenanlage „Auf der Heide“  
Info Kleingartenverein „Auf der Heide“ e. V.

### Juli

 **Samstag**  
**01.07.2023**  
**Heidefest/Sommerfest**  
Ort Kleingartenanlage „Auf der Heide“  
Info Kleingartenverein „Auf der Heide“ e. V.

 **Sonntag**  
**02.07.2023**  
**Waldgottesdienst**  
Ort Kleingartenanlage „Auf der Heide“  
Info Kleingartenverein „Auf der Heide“ e. V.

### August

 **Mittwoch**  
**30.08.2023**  
**Kreisjugendspiele**  
Ort Biathlonzentrum Frankenhain  
Info SV Eintracht Frankenhain e. V.

### September

 **Samstag**  
**02.09.2023**  
**„Rolf-Schumann-Lauf“**  
Ort Biathlonzentrum Frankenhain  
Info SV Eintracht Frankenhain e. V.

 **Sonntag**  
**10.09.2023**  
**Tag des offenen Denkmals**  
Ort Heimatstube Frankenhain  
Info Heimat- und Verkehrsverein

 **Samstag – Sonntag**  
**16.09.–17.09.2023**  
**Oktoberfest**  
Ort Jugendclub Frankenhain Jugendzentrum  
Info „Kaputte Schranke“ e. V.

 **Mittwoch**  
**20.09.2023**  
**Kindertagsfest**  
Ort Modelleisenbahnclub  
Info Modelleisenbahnclub Gräfenroda e. V.

 **Samstag**  
**23.09.2023**  
**Heidefest/Herbstfest**  
Ort Kleingartenanlage „Auf der Heide“  
Info Kleingartenverein „Auf der Heide“ e. V.

### Oktober

 **Dienstag**  
**03.10.2023**  
**Traditionelles Räucherfest**  
Ort „Holidayhaus“ am Lütche-Stausee  
Info Angelsportverein Frankenhain e. V.

 **Freitag – Sonntag**  
**06.–08.10.2023**  
**Kirmes**  
Ort Turnhalle  
Info Kirmsverein Frankenhain

### November

 **Freitag**  
**10.11.2023**  
**Martinsumzug**  
Ort Treffpunkt: Plan  
Info Freiwillige Feuerwehr Frankenhain e. V.

 **Samstag**  
**25.11.2023**  
**Weihnachtsbaumschmücken**  
Ort Treffpunkt: Plan  
Info Kirmsverein Frankenhain e. V.

### Dezember

 **Sonntag**  
**10.12.2023**  
**Weihnachtsfeier für Senioren**  
Ort Ehemaliges „Gemeindeamt“, Mühlensteinstraße 7  
Info Heimat- und Verkehrsverein Frankenhain e. V.

 **Freitag – Samstag**  
**22.–23.12.2023**  
**Ausstellung im Modelleisenbahnclub**  
Ort Modelleisenbahnclub  
Info Modelleisenbahnclub Gräfenroda e. V., Sitz Frankenhain

• Alle Angaben ohne Gewähr  
• Änderungen vorbehalten  
• weitere Infos:  
[www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de)



Kultur



Tanz & Tradition



Wandern



Sport



Familie



Senioren



Gottesdienst



# Helden

des **Biathlons**

presented by



Der **Live-Talk** in deiner Stadt



- **Triff die Biathlonstars hautnah!**
- **Unsere Biathlon-Helden analysieren die WM-Rennen und geben Ausblick auf die kommenden Wettkämpfe in Oberhof.**
- **Erfahre Insights und Anekdoten aus dem Biathlonalltag.**
- **Frage, was du schon immer von den ehemaligen Biathleten wissen wolltest.**
- **Sichere dir ein exklusives Autogramm.**



**Mi., 8.02.2023 | Simone Greiner-Petter-Memm**  
Suhl, CCS – 19:00 Uhr

**Do., 9.02.2023 | Gerald Hönig**  
Oberhof, AHORN Hotel Panorama – 14:00 Uhr

**Do., 9.02.2023 | Christoph Stephan**  
Suhl, IHK Südthüringen – 17:30 Uhr

**Fr., 10.02.2023 | Erik Lesser**  
Oberhof, Haus des Gastes – 18:30 Uhr

**Mo., 13.02.2023 | Katrin Apel**  
Ilmenau, Hotel „Tanne“ – 14:00 Uhr

**Mo., 13.02.2023 | Frank Ullrich**  
Erfurt, COMCENTER Brühl – 18:00 Uhr

**Di., 14.02.2023 | Simone Hauswald**  
Schmalkalden, VIBA-Nougatwelt – 19:00 Uhr

**Mi., 15.02.2023 | Alexander Wolf**  
Steinbach-Hallenberg, Regelschule – 18:30 Uhr

**Do., 16.02.2023 | Kati Wilhelm**  
Meiningen, Kreistagssaal – 18:30 Uhr

**Fr., 17.02.2023 | Frank Luck**  
Schmalkalden, Wilhelmsburg – 14:00 Uhr

**Fr., 17.02.2023 | Andrea Henkel**  
Zella-Mehlis, „Arena Schöne Aussicht“ – 18:00 Uhr

*Sei dabei*

**Eintrittspreis: jeweils 20,00 €**  
(10,00 € für Kinder und Schwerbeschädigte mit Ausweis),  
Abendkasse 25,00 € bzw. 12,00 €

**Ticketverkauf in den Geschäftsstellen  
von „Freies Wort“ und print@home unter etix.com**



**Alle Informationen  
findest du unter:  
[www.biathlon-oberhof.de](http://www.biathlon-oberhof.de)**



## Eine stille Heldin:

### Katrin Apel engagiert sich als Helferin und Talkgast

Bei der Biathlon-WM 2004 in Oberhof gewann Katrin Apel als einzige Thüringerin eine Einzelmedaille. Bei den BMW IBU Weltmeisterschaften Biathlon 2023 ist sie Helferin im Wettkampfbereich und Gast der Talkreihe „Helden des Biathlons“. Im Interview blickt sie zurück und voraus auf das Wintersporthighlight im Thüringer Wald.

**Frau Apel, die BMW IBU Weltmeisterschaften Biathlon 2023 in Oberhof stehen bevor. Da werden Erinnerungen wach, oder?** Definitiv. Ich habe ja nicht nur gute Erinnerungen an die WM 2004, aber die Silbermedaille beim abschließenden Massenstart hat mich entschädigt (lacht). Der Weg dahin war holprig. Am ersten Wettkampftage war das Wetter belastend. Beim Sprint und der Verfolgung sind uns die Matten um die Ohren geflogen, in der Staffel stand ich in der Strafrunde. Der Druck, bei einer Heim-WM zu laufen, ist groß. Das darf man nicht unterschätzen. Umso glücklicher war ich über die Einzelmedaille.

### Welche Tipps haben Sie für Athletinnen wie Denise Herrmann-Wick oder Vanessa Voigt?

Wie sagt man es immer so schön? Sie sollen bei sich bleiben. Eine Heim-WM kann beflügeln, aber auch belasten. Sie sollten sich auf sich konzentrieren und nicht versuchen, in Oberhof irgendetwas anders zu machen als bei den vorherigen Weltcups. Denise ist erfahren und weiß, wie sie sich auf Großereignisse vorbereitet. Und Vanessa Voigt schätze ich als relativ cool ein.

### Sie sind Teil der Talkreihe „Helden des Biathlons“ und treten am 13. Februar in Ilmenau auf. Sie gelten als stille, aber sehr aktive Heldin.

Wer mich kennt, weiß, dass ich lieber in der zweiten Reihe stand und das Rampenlicht nicht brauche. Ich bin viel im Ehrenamt unterwegs und engagiere mich für den Sport. Während der WM unterstütze ich meinen Mann. Mario ist Sachgebietsleiter der Kampfrichter, ich bin seine rechte Hand bei der Koordinierung der Einsätze. Wenn ein Kampfrichter ausfällt, müssen wir für Ersatz sorgen. Zur Not kann ich selbst einspringen.

### Beim Talk blicken Sie auf Ihre eigene Karriere zurück und analysieren die Rennen. Sind Sie eine harte Kritikerin?

Ich würde mich nicht zu den harten Kritikerinnen zählen wollen. Ich sehe immer das gesamte Paket und die Gründe, warum es gut oder warum es vielleicht nicht so gut gelaufen ist. Man muss das Laufen und Schießen zusammenbringen. Das Material muss passen. Und man braucht auch immer eine Portion Glück, um eine Medaille zu bekommen.

### Welche Erwartung haben Sie an die zweite Biathlon-WM in der Geschichte Oberhofs?

Ich würde mich über faire und spannende Wettkämpfe, stabiles Wetter und natürlich die ein oder andere Medaille für Deutschland freuen. Es ist super, dass die Fans wieder dabei sind. Biathlon am Birx ohne Zuschauer ist nur ein halbes Event. Der Sport lebt von den Fans, die Sportler leben für und von den Fans. Mich haben sie damals unglaublich gepusht und mich förmlich hochgeschoben. Das wünsche ich den Sportlern von heute auch.

Interview: Susann Eberlein

### Weitere Informationen:

Die Talkreihe „Helden des Biathlons“ umfasst elf Veranstaltungen während der BMW IBU Weltmeisterschaften Biathlon 2023 in Oberhof und der Umgebung.

Alle Informationen und Tickets: [www.biathlon-oberhof.de](http://www.biathlon-oberhof.de)

### Die Termine der Talkreihe „Helden des Biathlons“\*\*

#### Mittwoch, 8. Februar 2023, 19 Uhr:

Simone Greiner-Petter-Memm  
Congress Center Suhl (Friedrich-König-Straße 7, 98527 Suhl)

#### Donnerstag, 9. Februar 2023, 14 Uhr:

Gerald Hönig  
AHORN Panorama Hotel Oberhof  
(Dr. Theo-Neubauer-Straße 29, 98559 Oberhof)

#### Donnerstag, 9. Februar 2023, 17.30 Uhr:

Christoph Stephan  
IHK Südthüringen (Bahnhofstraße 4-8, 98527 Suhl)

#### Freitag, 10. Februar 2023, 18.30 Uhr:

Erik Lesser  
Haus des Gastes Oberhof (Crawinkler Straße 2, 98559 Oberhof)

#### Montag, 13. Februar 2023, 14 Uhr:

Katrin Apel  
Hotel „Tanne“ Ilmenau (Lindenstraße 38, 98693 Ilmenau)

#### Montag, 13. Februar 2023, 18 Uhr:

Frank Ullrich  
COMCENTER Brühl (Mainzerhofstraße 7, 99084 Erfurt)

#### Dienstag, 14. Februar 2023, 19 Uhr:

Simone Hauswald  
VIBA Nougat-Welt Schmalkalden  
(Nougat Allee 1, 98574 Schmalkalden)

#### Mittwoch, 15. Februar 2023, 18.30 Uhr:

Alexander Wolf  
Staatliche Regelschule Steinbach-Hallenberg  
(Hergeser Wiese 2, 98587 Steinbach-Hallenberg)

#### Donnerstag, 16. Februar 2023, 18.30 Uhr:

Kati Wilhelm  
Kreitagssaal Meiningen  
(Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen)

#### Freitag, 17. Februar 2023, 14 Uhr:

Frank Luck  
Schloss Wilhelmsburg (Schloßberg 1, 98574 Schmalkalden)

#### Freitag, 17. Februar 2023, 18 Uhr:

Andrea Henkel  
Sport- und Mehrzweckhalle „Arena Schöne Aussicht“  
(Gewerbestraße 3a, 98544 Zella-Mehlis)

\*Änderungen vorbehalten. Einlass ist jeweils 45 Minuten vorher.

### BMW IBU Weltmeisterschaften Biathlon 2023:

08. Februar 2023	14.45 Uhr	Mixed Staffel
10. Februar 2023	14.30 Uhr	Sprint Frauen
11. Februar 2023	14.30 Uhr	Sprint Männer
12. Februar 2023	13.25 Uhr	Verfolgung Frauen
	15.30 Uhr	Verfolgung Männer
14. Februar 2023	14.30 Uhr	Einzel Männer
15. Februar 2023	14.30 Uhr	Einzel Frauen
16. Februar 2023	15.10 Uhr	Single Mixed Staffel
18. Februar 2023	11.45 Uhr	Staffel Männer
	15.00 Uhr	Staffel Frauen
19. Februar 2023	12.30 Uhr	Massenstart Männer
	15.15 Uhr	Massenstart Frauen

### Die nächsten Weltcup-Termine:

BMW IBU Weltcup Biathlon Oberhof 2024:	01. bis 07. Januar 2024
BMW IBU Weltcup Biathlon Oberhof 2025:	06. bis 12. Januar 2025
BMW IBU Weltcup Biathlon Oberhof 2026:	05. bis 11. Januar 2026

# Nachbargemeinden



produziert und aufgeführt durch die  
Eiskunstlaufgemeinschaft ILM-Kreis e.V.

## Emotion on Ice

magische Momente

Die Eisshow



**04. März 2023 Start: 15Uhr**

**EISHALLE ILMENAU**

**Kartenverkauf und Einlass ab 14 Uhr**

**Kinder : 7,00 Euro / Erwachsene : 12,00 Euro**



**Karten VVK:**

**Edeka König (Arnstadt)**

**Waldmeister Apotheke (Ilmenau)**

**weitere Infos unter [www.eiskunstlauf-ilmkreis.de](http://www.eiskunstlauf-ilmkreis.de)**





## Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrum

**13.02.2023 – 24.02.2023**

gefördert durch den Europäischen Sozialfond



**Dienstag, 14.02.2023**

### Handarbeitsnachmittag

Treffpunkt: **13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg**



**Donnerstag, 16.02.2023**

### Hilfe beim Erstellen von Bewerbungen

Treffpunkt: **10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg**

**Dienstag, 21.02.2023**

### Faschingsfeier

Treffpunkt: **13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg**



**Donnerstag, 23.02.2023**

### Fahrt in die Salzgrotte

**Wir bitten um Voranmeldung !**

Treffpunkt: **ab 09.45 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg**

Möbelkammer Elgersburg  
☎ 0 36 77 / 89 29 235

[frauengruppe-geratal@gmx.de](mailto:frauengruppe-geratal@gmx.de)  
☎ 0 36 77 / 89 29 233  
✉ 0 36 77 / 89 29 234

Weiter Informationen dazu beim DSB Ortsverein Weimar e. V. unter der Telefonnummer: 03643. 42 21 55 oder per E-Mail: [sozialerdienst@ov-weimar.de](mailto:sozialerdienst@ov-weimar.de).



Beratungsgespräch 2022, Haus des Miteinander Hörens Weimar, DSB OV Weimar e. V.

## Andere Institutionen und Einrichtungen

### Deutscher Schwerhörigenbund

Die zertifizierte Beratungsstelle des Deutschen Schwerhörigenbundes Ortsverein Weimar bietet mit ihrem mobilen „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ immer den 1. Montag im Monat eine kostenlose Beratung in der Zeit von 09:00 Uhr - 11:00 Uhr im Frauen und Familienzentrum, Rankestraße 11 in Arnstadt an.

Anschließend wird in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Frauen und Familienzentrum, Wetzlarer Platz 2 in 98693 Ilmenau eine kostenlose Beratung angeboten.

Seit 18 Jahren wird die kostenlose und unabhängige Beratung angeboten. Wir informieren und beraten Betroffene und Angehörige kostenlos und unabhängig zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Hörminderung in sozialer, medizinischer, technischer und rechtlicher Hinsicht stehen, zu technischen Hilfsmitteln, schriftlicher Kommunikation (Schriftdolmetschen) oder bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation.

Gern koordinieren wir für Sie Kontakte zu ebenfalls Betroffenen, zu Selbsthilfegruppen in ihrer Nähe und informieren zu zentralen hörbehindertengerechten Veranstaltungen.

Dieser mobile „Soziale Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ bietet aber auch Vorträge und Schulungen an für Einrichtungen, die im medizinischen, pflegerischen und öffentlichen Bereich arbeiten und ausbilden. Ebenfalls werden auch Unternehmen angesprochen, deren Mitarbeiter, viel direkten Kundenkontakt haben. Dabei soll für den Umgang mit Hörgeschädigten sensibilisiert werden und es wird vermittelt, was man als Normalhörender im Umgang mit Schwerhörigen beachten muss.

Geben Sie diese Information gern weiter: an Familienangehörige, Freunde, Bekannte, ebenfalls Betroffene.